

Satzung des Citypartner Königs Wusterhausen e.V.

§ 1 Sitz

1. Der Verein führt den Namen Citypartner Königs Wusterhausen e. V.
2. Der Verein wurde am 22.04.2014 gegründet, hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Cottbus unter der Nummer VR 5835 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden, Dienstleister, Freiberufler, Eigentümer und Anwohner der Innenstadt von Königs Wusterhausen.
2. Die Aufgabe des Vereins ist insbesondere die Stärkung des Wirtschaftsstandortes "Innenstadt" der Stadt Königs Wusterhausen durch:
 - a) Koordination der Interessen der Mitglieder des Vereins mit der Stadtverwaltung der Stadt Königs Wusterhausen, den Stadtverordneten der Stadt Königs Wusterhausen und dem Ortsbeirat der Stadt Königs Wusterhausen,
 - b) Aktive Mitwirkung bei der Formulierung, Umsetzung und Fortentwicklung der Stadtentwicklungskonzepte für die Innenstadt der Stadt Königs Wusterhausen,
 - c) Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt der Stadt Königs Wusterhausen,
 - d) Förderung und Entwicklung einer positiven Außendarstellung der Innenstadt der Stadt Königs Wusterhausen,
 - e) Koordination der Interessen der Mitglieder des Vereins mit den angeschlossenen Kammern, Verbänden und ortsansässigen Vereinen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sein.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Art der Mitgliedschaft wird unterteilt in:
 - a) aktive Mitglieder, nur diese sind voll stimmberechtigt und mitgliedsbeitragspflichtig,
 - b) fördernde Mitglieder, die mit einem Förderbeitrag gemäß Beitragssatzung den Verein unterstützen, sie sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,
 - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Ein Ausschluss ist nur zulässig:
 - a) wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der Beitragsordnung nicht nachgekommen ist, oder
 - b) das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Soweit der Ausschluss auf § 3 Nr. 5 b der Satzung gestützt werden soll, steht dem betroffenen Mitglied vor der Ausschlussentscheidung eine schriftliche oder mündliche Anhörung vor dem Vorstand zu. Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats ab Zugang durch das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch des auszuschließenden Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Soweit das auszuschließende Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlussentscheidung des Vorstands gegen diesen Einspruch erhebt, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5) und
- b) der Vorstand (§ 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie legt die Handlungsfelder für bestimmte Zeiträume fest. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich mindestens einmal schriftlich oder mit elektronischer Post einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Der Ladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung der Mitgliederversammlung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten zu lassen.
5. In der Einladung nicht bekannt gemachte Tagesordnungspunkte können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und über sie Beschlüsse gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich mit der Behandlung des Antrages und der Beschlussfassung über den Antrag ausdrücklich einverstanden erklärt haben.
6. Beschlüsse, auch die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und der mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder.
7. Die Stimmenabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung. Der Vorstand (§ 6) und der Rechnungsprüfer (§ 7) werden geheim gewählt, Abweichungen sind mit Zustimmung aller anwesenden und vertretenen Mitglieder zulässig.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Hat kein Kandidat die erforderliche Stimmenanzahl erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
10. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge der Beitragsordnung und den jährlichen Haushaltsplan,
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über Einsprüche eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - g) Wahl des Rechnungsprüfers.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die verantwortliche Durchführung der organisatorischen Aufgaben sowie die rechtliche Vertretung des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder des Vorstandes müssen zugleich aktive Mitglieder des Vereins sein. Vorstände des Vereins können nur natürliche Personen sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands in ihrer Funktion erfolgt einzeln.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bestellen.
5. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden, wobei eine Einberufungsfrist von mind. einer Woche eingehalten werden sollte (die bereits abgestimmte Terminierung für die nächste Vorstandssitzung im verschickten Vorstandsprotokoll gilt dabei als Einladung). Die Einladung zur Vorstandssitzung kann schriftlich oder mit elektronischer Post erfolgen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, auch unter Nutzung elektronischer Post beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 100,- € belasten, ist jedes Vorstandsmitglied bevollmächtigt. Die Gesamtausgaben dabei dürfen dreihundert Euro nicht überschreiten. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein über 100,- € belasten, ist die Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstandes notwendig.
8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Vorschlag für die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Berufung etwaiger Fachbeiräte, soweit dies den Zielen und Aufgaben des Vereines zweckdienlich ist.

§ 7 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf ihrer Jahresversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Rechnungsprüfer können sowohl geeignete Vereinsmitglieder, als auch außenstehende, sachverständige Personen sein.
3. Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überprüfen. Außerdem wird von ihnen erwartet, dass sie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel bewerten und entsprechende Empfehlungen für die Mitgliederversammlung formulieren.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den aktiven und fördernden Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.
3. Der Jahresbeitrag ist zum 15.02. des laufenden Kalenderjahres sofort in voller Höhe fällig und wird vom Konto per Separatschriftmandat des Mitgliedes eingezogen.
4. Der Verein erhebt bei Neumitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr sowie eine Bearbeitungsgebühr pro Buchung, sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Stadt Königs Wusterhausen und ist für soziale Zwecke zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 05.11.2019 der Mitgliederversammlung des Vereins vorgelegt und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt dabei die Fassung von 05.11.2014.